

Präsident v. Carlowitz: Die Vertheilung ist bereits besorgt, und es dürfte nur der Dank der Kammer für diese Aufmerksamkeit in das Protocoll niederzulegen sein. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

v. Zedtwitz: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident. Der hohen Kammer habe ich anzuzeigen, daß die in der letzten öffentlichen Sitzung von ihr zu Berathung der Beschwerden in Betreff der am 12. August vorigen Jahres in Leipzig stattgefundenen Ereignisse erwählte außerordentliche Deputation sich constituirt, mich zum Vorstand erwählt und Herrn Oberappellationsrath v. Erieger zum Secretair ernannt hat.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich auf den Vortrag der Urlaubsgesuche übergehe, habe ich noch der geehrten Kammer eine Mittheilung zu machen. Dem Herrn Kriegsminister ist zu Ehren gekommen, daß es der Wunsch einiger Mitglieder der Kammer sei, die Vorräthe des Zeughauses sehen zu dürfen; er hat diesem Wunsche entsprechen zu müssen geglaubt, zum Besuche des Zeughauses Mittwoch 9 Uhr anberaumt und ersucht die Herren, welche Interesse daran nehmen, die Vorräthe im Zeughause in Augenschein zu nehmen und sich dort Mittwoch früh 9 Uhr einzufinden. Um Urlaub hat gebeten, durch dringende Geschäfte dazu veranlaßt, für den 25. Mai Herr v. Thielau. Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Eben so bittet für heute um Urlaub wegen dringender Geschäfte Herr Decan Dittrich. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist der mündliche Vortrag der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, das Abtreten der Minister und Königl. Commissarien bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend. Freiherr v. Welck ist Referent.

Referent v. Welck: Bereits unter dem 8. dieses Monats war die ständische Schrift in Bezug auf das Decret vom 17. December vorigen Jahres, das Abtreten der Minister u. s. w. betreffend, erlassen worden und abgegangen. In Folge derselben ist nun ein Allerhöchstes Decret eingegangen, welchem zugleich ein Gesekentwurf beigelegt ist.

Das Decret lautet folgendermaßen:

Nachdem die getreuen Stände in Folge des an dieselben gelangten Allerhöchsten Decrets vom 14. September vorigen Jahres in der Schrift vom 7. dieses Monats sich damit einverstanden erklärt haben, daß das §. 134 der Verfassungsurkunde gedachte Abtreten der Mitglieder des Ministeriums und der Königl. Commissarien nur bei den mittelst Namensaufrufs in geheimer Sitzung erfolgenden Abstimmungen stattfinden, so lassen Se. Königl. Majestät den Entwurf eines deshalb zu erlassenden Gesetzes denselben beifolgend zugehen, und deren

Zustimmung dazu entgegenschend, verbleiben ihnen Allerhöchst-dieselben jederzeit mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 18. Mai 1846.

Friedrich August.  
(LS)

Johann Paul von Falkenstein.

Dieser Gesekentwurf nun ist von Seiten der ersten Deputation berathen worden, dieselbe hat bei selbigem etwas zu erinnern nicht gefunden, und sie erlaubt sich daher, denselben sofort mitzutheilen.

Entwurf zu einem Gesetze,  
das Abtreten der Minister und Königl. Commissarien bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

Die §. 134 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthaltene Bestimmung:

daß die Mitglieder des Ministeriums und die Königl. Commissarien, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten,

ist in jener Urkunde aus dem am 1. März 1831 den damaligen Ständen vorgelegten, auf Deffentlichkeit der Kammerverhandlungen nicht gerichteten ersten Entwurfe dazu übergegangen, obwohl nachmals bei der Berathung dieses Entwurfs die Deffentlichkeit der Kammeritzungen beschlossen und §. 135 der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene §. 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattfinden habe.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Wie gesagt, hat die Deputation bei dem Inhalte des Gesekentwurfs etwas nicht zu bemerken gefunden, er stimmt ganz mit den von der Ständeversammlung ausgesprochenen Wünschen überein, und ich habe es daher zu überlassen, ob die Genehmigung desselben sofort erfolgen kann.

Präsident v. Carlowitz: Hier fällt die allgemeine Berathung mit der besondern zusammen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich den Gegenstand mit einer einzigen Frage, und zwar durch Namensaufruf zur Erledigung bringen. Ich frage also: ob die Kammer den jetzt vorgetragenen Gesekentwurf annehmen und sich in dieser Weise gegen die hohe Staatsregierung erklären wolle?

Hierauf antworten mit Ja sämtliche anwesende Mitglieder wie folgt: